

# **Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O)**

*(Lesefassung der 1. Änderung vom 01.10.2024)*

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Promovierendenvertretung) und regelt ihre Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsgrundsätze und Wahl.

### **Teil 1: Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsgrundsätze**

#### **§ 2 Aufgaben der Promovierendenvertretung**

(1) Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorand\*innen betreffenden Fragen und kann hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen abgeben. Sie ist die Interessenvertretung der Promovierenden der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) <sup>1</sup>Der Promovierendenvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Die Ausübung des Stimmrechts obliegt dem Mitglied, das für diese Fakultät in die Promovierendenvertretung gewählt wurde. <sup>3</sup>Es kann auch durch den\*die Sprecher\*in der Promovierendenvertretung ausgeübt werden, insbesondere sofern alle Stellvertretungen verhindert sind oder ein Sitz in der Promovierendenvertretung unbesetzt ist. <sup>4</sup>Die Frist beträgt wenigstens zwei Wochen ab Eingang bei dem Mitglied, das für diese Fakultät in die Promovierendenvertretung gewählt wurde oder im Fall von § 2 Abs. 2 S. 3 ab Eingang bei der\*dem Sprecher\*in der Promovierendenvertretung. <sup>5</sup>Zuständig für die Übermittlung wenigstens in Textform ist das Dekanatsmitglied, dessen Geschäftsbereich Promotionsangelegenheiten umfasst; im Falle fakultätsübergreifender Promotionsordnungen ist zuständig das Dekanatsmitglied der federführenden Fakultät, beziehungsweise, soweit es keine federführende Fakultät gibt, die geschäftsführende Leitung der Graduiertenschule.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Sitzungen des Senats obliegt der\*dem Sprecher\*in der Promovierendenvertretung, die Teilnahme an den Sitzungen eines Fakultätsrats dem Mitglied, das für diese Fakultät in die Promovierendenvertretung gewählt wurde. <sup>2</sup>Sofern auch alle Stellvertretungen verhindert sind oder ein Sitz in der Promovierendenvertretung unbesetzt ist, kann die\*der Sprecher\*in der Promovierendenvertretung ein Mitglied der Promovierendenvertretung für die Teilnahme benennen.

(3) Das Nähere kann die Promovierendenvertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

#### **§ 3 Zusammensetzung der Promovierendenvertretung; Vorsitz; Amtszeit**

(1) Die Promovierendenvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, wobei je Fakultät (Wahlbereich) ein Mitglied zu wählen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Promovierendenvertretung benennt aus ihrer Mitte eine\*n Sprecher\*in mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Benennung einer\*eines Stellvertreter\*in entsprechend. <sup>3</sup>Sollen mehrere Stellvertreter\*innen benannt werden, ist für jede Stellvertretung eine gesonderte Abstimmung in der Reihenfolge der Stellvertretung durchzuführen. <sup>4</sup>Die Promovierendenvertretung kann die\*den Sprecher\*in dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) eine\*n Nachfolger\*in bis zum Ende der Amtszeit wählt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 01.04.

(4) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Promovierendenvertretung und die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Benennung der\*des neuen Sprecher\*in obliegt der\*dem bisherigen Sprecher\*in.

#### **§ 4 Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit der Promovierendenvertretung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Promovierendenvertretung wird von der\*dem Sprecher\*in einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche wenigstens in Textform einberufen wurde und mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der\*dem Sprecher\*in zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die\*den Sprecher\*in in einem Vermerk zu protokollieren.

### **Teil 2: Wahl**

#### **§ 5 Wahl zur Promovierendenvertretung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Promovierendenvertretung soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen vorbereitet und durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl wird als internetbasierte Onlinewahl (digitale Wahl) mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt. <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Wahl abweichend von Satz 1 als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt wird.

#### **§ 6 Grundsätze zur Wahl**

(1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden durch die im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorand\*innen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) <sup>1</sup>Es findet Mehrheitswahl statt. <sup>2</sup>Die\*der Wahlberechtigte eines Wahlbereichs hat eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlbereich die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die\*der Sprecher\*in der Promovierendenvertretung zieht; sie\*er kann die Wahlleitung mit der Ziehung des Loses beauftragen.

#### **§ 7 Anwendung der WO-Koll**

<sup>1</sup>Für die Wahl zur Promovierendenvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: WO-Koll) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nichts Abweichendes oder Ergänzendes in dieser Ordnung geregelt ist. <sup>2</sup>Insbesondere die folgenden Bestimmungen der WO-Koll finden keine Anwendung:

§ 5,

§ 6 Abs. 3, 4,

§ 9 Abs. 1 S. 2 Ziffern 1, 2 und 6. a., Abs. 2 Nr. 1

§ 10 Abs. 5,

§ 12 Abs. 2,

§ 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 4 S. 2,

§ 15 Abs. 1 S. 4,

§ 18 Abs. 2, 5,  
§ 19,  
§ 20 Abs. 2, 4,  
§ 24,  
§ 25,  
§ 27.

## **§ 8 Wahlleitung**

(1) <sup>1</sup>Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl obliegt der für die Wahl zur Promovierendenvertretung zuständigen Wahlleitung. <sup>2</sup>Soweit nach der WO-Koll Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dem Wahlausschuss obliegen, obliegen diese der Wahlleitung nach der vorliegenden Ordnung mit Ausnahme des Absatz 4.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung obliegt der\*dem Sprecher\*in. <sup>2</sup>Sie\*er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. <sup>3</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 S. 3 WO-Koll können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise auf Beschäftigte der Verwaltung delegiert werden (im Folgenden: Beauftragte), mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die durch die\*den Sprecher\*in wahrzunehmen sind:

- a) Zulassung der Wahlvorschläge;
- b) Feststellung des Wahlergebnisses.

<sup>4</sup>Über die Zulassung eines von der\*dem Sprecher\*in eingereichten Wahlvorschlags entscheidet die\*der stellvertretende Sprecher\*in.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung ist verantwortlich für die Überwachung der Ordnungsgemäßheit der Wahl der Promovierendenvertretung. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 bis 4 WO-Koll in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Für die Anfechtung der Wahl durch Einspruch gilt § 23 WO-Koll entsprechend. <sup>2</sup>In den Fällen eines Wahleinspruchs der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist der Einspruch unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 WO-Koll), im Übrigen ist der Einspruch fristwährend bei der Wahlleitung einzulegen.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen zur Promovierendenvertretungswahl, die nur einen Wahlbereich betreffen, werden entsprechend § 22 Abs. 3 Satz 3 WO-Koll nur an der zentralen Aushangstelle sowie an wenigstens einer Aushangstelle im betreffenden Universitätsbereich ausgehängt.

## **§ 10 Wahlberechtigung; Aufstellung des Wahlverzeichnisses**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Abs. 1 WO-Koll darf nur wählen und gewählt werden, wer als Doktorand\*in angenommen wurde und in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, darf sein Wahlrecht nur innerhalb einer Fakultät ausüben. <sup>3</sup>Die Doktorand\*innen einer Fakultät bilden jeweils einen Wahlbereich.

(2) <sup>1</sup>In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 WO-Koll übermitteln die Fakultäten der Wahlleitung in Textform eine aktuelle Liste der angenommenen Doktorand\*innen für das vorläufige und das endgültige Wahlverzeichnis. <sup>2</sup>Die Übermittlung erfolgt in dem durch das Wahlamt vorgegebenen Format. <sup>3</sup>Soweit Doktorand\*innen nicht eingeschrieben sind, müssen sich aus der Liste Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift ergeben; im Übrigen gilt Absatz 3. Bei eingeschriebenen Doktorand\*innen und Doktoranden umfasst die Liste wenigstens Vorname, Name, Matrikelnummer und die universitäre E-Mail Adresse.

(3) <sup>1</sup>Zum Wintersemester wahlberechtigte, aber noch nicht eingeschriebene Doktorand\*innen können auf Antrag ersatzweise von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen; § 16 WO-Koll gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Antrag muss persönlich oder schriftlich gestellt werden und ist als Formular

online auf den Internetseiten der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Bereich Wahlen, zum Download abrufbar.

### **§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 10 Abs. 1 WO-Koll liegen der Wahl Wahlvorschläge zugrunde, die allein eine\*n Bewerber\*in (Einzelwahlvorschläge) benennen. <sup>2</sup>Eine Kandidatur ist nur für diejenige Fakultät möglich, in welcher die\*der Kandidat\*in als Doktorand\*in angenommen wurde. Abweichend von § 11 Abs. 4 WO-Koll erfolgt die Benachrichtigung über die Nichtannahme des Wahlvorschlages an den vorgeschlagenen Bewerber.

### **§ 12 Entscheidung der Wahlleitung für die Wahlbekanntmachung**

<sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 4 S. 1 Ziffer 1 WO-Koll hat die Wahlleitung durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn für einen Wahlbereich keine Bewerbung vorliegt. <sup>2</sup>In diesem Fall ist zudem Kontakt zum bisherigen Mitglied der Promovierendenvertretung, das dem Wahlbereich zugeordnet ist, aufzunehmen und die Bitte heranzutragen, die Wahlausschreibung in der Gruppe der wahlberechtigten verstärkt bekannt zu machen. <sup>3</sup>Verstreicht auch eine nach Satz 1 ausgeschriebene erneute Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen fruchtlos, bleibt der betreffende Sitz der Fakultät in der Promovierendenvertretung unbesetzt; im Übrigen gilt in diesen Fällen § 2 Abs. 3 Satz 2.

### **13 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Für die Auszählung gilt § 17 WO-Koll in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 18 Abs. 3, 4 und 6 WO-Koll gilt Folgendes: <sup>2</sup>Der Sitz eines Wahlbereichs sowie die Stellvertretungen werden auf die Bewerber\*innen des Wahlbereichs nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. <sup>3</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die\*der Sprecher\*in der Promovierendenvertretung zieht; sie\*er kann die Wahlleitung mit der Ziehung des Loses beauftragen. <sup>4</sup>Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, hat das bisherige Mitglied die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu zu wählenden Mitglieds fortzuführen; dies gilt für die Stellvertretungen entsprechend.

### **§ 14 Nachwahl**

<sup>1</sup>Abweichend von § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 WO-Koll findet eine Nachwahl auf Beschluss der Wahlleitung in einem Wahlbereich für den Rest der Amtszeit ausschließlich statt, wenn

- a) in diesem Wahlbereich die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist (§ 8 Abs. 1 und 4);
- b) sich Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
- c) nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist.

<sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 WO-Koll entsprechend in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2.

### **§ 15 Besondere Bestimmungen für die Medizinische Fakultät**

<sup>1</sup>Das aus der Medizinischen Fakultät stammende Mitglied der Promovierendenvertretung sowie ihre oder seine ersten beiden Stellvertretungen bilden das „Medizinische Gebiet“. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die ausschließlich die Medizinische Fakultät betreffen, ist dem „Medizinischen Gebiet“ vor einer Stellungnahme der Promovierendenvertretung Gelegenheit zur Abgabe einer Empfehlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

### **Teil 3: Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

## **§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die erste nach den Bestimmungen dieser Ordnung vorzubereitende und durchzuführende Wahl zur Promovierendenvertretung findet als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen in der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2021/2022 statt. <sup>2</sup>Zur Angleichung der Wahlzeiträume endet dementsprechend die Amtszeit der im Sommersemester 2021 gewählten Mitglieder der Promovierendenvertretung (Amtszeitbeginn am 01.10.2021) vorzeitig mit Ablauf des 31.03.2022.

(2) Für den Fall einer Feststellung der „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ durch Beschluss des Senats gilt § 26 WO-Koll entsprechend in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt mit dem Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 die Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2016 (Amtliche Mitteilungen I 68/2016 S. 1922 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I 35/2020 S. 727), außer Kraft.